

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

17. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 21. Dezember 2007

Nr. 18

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Amtliche Tierseuchenbekämpfung – Allgemeinverfügung
Beobachtungsgebiet

1

Nichtamtlicher Teil

Impressum

3

Amtlicher Teil

Amtliche Tierseuchenbekämpfung – Allgemeinverfügung Beobachtungsgebiet

In der Gemeinde Bensdorf ist in einem Geflügelbestand der Ausbruch der klassischen Geflügelpest am 21.12.2007 amtlich festgestellt worden.

Auf der Grundlage von §§ 18 ff Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) i. V. m. §§ 21 und 27 Geflügelpest – Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) sowie § 1 (4) und § 5 (1) Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG – TierSG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) wird vom Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, FD Veterinärwesen, nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes

Das Beobachtungsgebiet umfasst im Umkreis von 10 km das folgende Gebiet:

Brandenburg an der Havel westlich der Linie:

Linie: nördliches Waldgebiet von Mahlenzien – Malge – entlang der Bahnstrecke Magdeburg – Brandenburg an der Havel – Schmöllner Weg - Fähre Neuendorf – Elektrostahlwerk – Quenzbrücke – Bahnhof/Görden – Bahnstrecke Brandenburg-Rathenow

§ 2 Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet

1. An den Hauptzufahrtswegen werden Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ angebracht.
2. Sollten in diesem Gebiet Tierhalter ihren Geflügelbestand noch nicht dem Veterinäramt angezeigt haben, ist das unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes unverzüglich nachzuholen.
3. Geflügel innerhalb des Beobachtungsgebietes ist in geschlossenen Ställen abgesondert zu halten. Vererdungen oder Erkrankungen von Geflügel sind unverzüglich dem Amtstierarzt mitzuteilen.
4. Ein- und Ausgänge der Geflügelställe sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
5. Der Geflügelbestand darf nur durch den Besitzer oder durch die vom Amtstierarzt beauftragten Personen mit gesonderter Arbeitsschutzbekleidung betreten werden. Diese ist nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegkleidung ist unschädlich zu beseitigen.
6. Geflügel oder andere gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie sonstige vom Geflügel stammende Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Futtermittel dürfen nach Zukauf nicht wieder aus der Tierhaltung abgegeben werden.
7. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Geflügel sind verboten.
8. Auf öffentlichen und privaten Wegen, ausgenommen betriebliche Wege, Transporte im Durchgangsverkehr auf Autobahnen oder anderen Straßen des Fernverkehrs sowie Transporte des Schienenverkehrs, darf Geflügel nicht transportiert werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne von § 76 (2) Tierseuchengesetz i. V. m. § 64 Geflügelpest – Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
- a) entgegen § 2 Nr. 2 und § 4 Nr. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet
 - b) entgegen § 2 Nr. 6 und § 4 Nr. 6 Geflügel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie sonstige vom Geflügel stammende Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte verbringt
 - c) entgegen § 2 Nr. 7 und § 4 Nr. 7 eine dort genannte Veranstaltung durchführt oder mit Geflügel handelt.
 - d) entgegen § 2 Nr. 8 und § 4 Nr. 8 Geflügel befördert
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 (3) TierSG mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 25.000,00 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.*

§4 Inkrafttreten, Ausfertigung

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigung

Brandenburg, 21.12.2007

gez.: Dr. Große
Amtstierarzt

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17
Fax: (03381) 58 13 14,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember